



Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 08.07.2024 erlässt der Markt Weiler-Simmerberg folgende

Richtlinie

für die Bezuschussung von privaten Photovoltaik-Kleinanlagen

Der Marktgemeinderat Weiler-Simmerberg beschloss am 08.07.2024 ein kommunales Förderprogramm für Klein-Photovoltaikanlagen (Stecker-Solaranlagen). Bezuschusst werden sollen Anlagen für selbstgenutztes Wohneigentum.

Schon längere Zeit befasst sich der Marktgemeinderat Weiler-Simmerberg mit der regenerativen Stromerzeugung in unserer Gemeinde und mit zukunftslenkenden Maßnahmen im Rahmen der Teilnahme am European Energy Award, einem kommunalen Klimaschutz-Zertifizierungsprogramm.

Bei der Installation von PV-Kleinanlagen, sogenannten Balkon- oder Steckermodulen, kann auch eine Bezuschussung an Mieter erfolgen. Hierbei gewährt der Markt Weiler-Simmerberg einen pauschalen Zuschuss zur Beschaffung bzw. den Anschlusskosten von 100,00 € pro Anlage.

Antragsberechtigt sind alle Privathaushalte, Mieter und Eigentümer, sowie örtliche Vereine und gemeinnützige Organisationen im Gebiet des Marktes Weiler-Simmerberg. Der Förderantrag muss vor Kauf der Anlage gestellt werden. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich. Die Auszahlung der bewilligten Fördergelder erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme. Das Förderprogramm tritt mit Wirkung vom 03.08.2024 in Kraft.

1. Voraussetzung für die Förderung

Gefördert werden nur neue Geräte, deren Verwendungsort im Gemeindegebiet des Marktes Weiler-Simmerberg liegen (Nachweis der Meldung beim Marktstammdatenregister auf der Webseite der Bundesnetzagentur). Für Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden, gewährt die Gemeinde keine Zuschüsse. Gebrauchte Geräte oder Eigenbauten sind von der Förderung ausgeschlossen. Es werden nur Geräte mit einer Nennleistung von bis zu 600|800 Watt gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung|Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit verfügen. Der Wechselrichter muss einen integrierten Netz- und Anlagenschutz (N/ASchutz) haben. Die Befestigung muss immer den allgemein anerkannten Regeln

der Technik und den Herstellervorgaben zur Befestigung entsprechen. Bauregeln und Baunormen sind einzuhalten. Die Einhaltung des DGS (Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie) - Sicherheitsstandards bei den Produkten (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard DGS 0001:2019-10) wird empfohlen. Die Anlage ist beim Netzbetreiber anzumelden. Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von Stecker-Solargeräten das geförderte Gerät mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Sinne dieses Förderprogramms sind im Markt Weiler-Simmerberg gemeldete Privathaushalte sowie örtliche Vereine und örtliche gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen. Eine Förderung darf vom vorgenannten Personenkreis - bei Einverständnis des Gebäudeeigentümers - auch für Mietwohnungen beantragt werden.

3. Förderfähige Maßnahme

Gefördert wird der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von Stecker-Solargeräten (auch Balkonmodule, Mini-PV-Anlagen, PV-Plug oder Guerilla PV genannt) für den privaten Gebrauch.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen erhält jeder Antragstellende 100,00 €. Zur Förderung stehen als Budget aktuell 3.000,00 € zur Verfügung. Die beim Markt Weiler-Simmerberg per Email (solarzuschuss@weiler-simmerberg.de) eingehenden Anträge werden nach dem Eingangsdatum bei der Vergabe des Zuschusses berücksichtigt. Es kann nur eine Anlage je Wohneinheit für die Dauer der Laufzeit des Förderprogrammes gefördert werden.

5. Antragsstellung

Das Antragsformular kann auf der Homepage des Marktes Weiler-Simmerberg als PDF-Datei heruntergeladen werden.

www.weiler-simmerberg.de → Reiter „Energieteam“ → Zuschuss für private Photovoltaik-Kleinanlagen

Für die Bearbeitung des Antrages sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ✓ ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular des Marktes Weiler-Simmerberg
- ✓ Kostenvoranschlag bzw. Angebot für die geplante Anlage
- ✓ Produktbeschreibung der PV-Module inklusive Abgabeleistung des Wechselrichters
- ✓ Kopie des Personalausweises mit Meldeadresse (für Mieter)
- ✓ gegebenenfalls Mehrheitsbeschluss der Eigentümerversammlung oder Umlaufbeschluss bei Eigentümergemeinschaften
- ✓ Bei Mietern zusätzlich eine Erlaubnis des Vermieters

Ansprechpartnerin:

Markt Weiler-Simmerberg, Kirchplatz 1, 88171 Weiler im Allgäu
Hauptamtsleiterin Frau Julia Fischer
Telefonnummer: 08387|391-12

**Senden Sie den Antrag als PDF-Datei ausschließlich per E-Mail an
solarzuschuss@weiler-simmerberg.de**

Berücksichtigt werden Förderanträge, die ab dem 03.08.2024 bis zum 15.12.2024 vollständig eingereicht werden.

Sind alle erforderlichen Unterlagen eingereicht und die geplante Maßnahme förderfähig, erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einen vorbehaltlichen Bewilligungsbescheid. Sind die eingestellten Haushaltsmittel erschöpft, kann keine Bewilligung mehr erteilt werden.

6. Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wurde, muss innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Bewilligungsschreibens durchgeführt werden, spätestens bis zum 30.06.2025.

7. Zuschussabruf (Auszahlungsantrag)

Innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist der Auszahlungsantrag beim Markt Weiler-Simmerberg zu stellen.

Das Formular für den Auszahlungsantrag finden Sie ebenfalls auf der Homepage als PDF-Datei:

www.weiler-simmerberg.de → Reiter „Energieteam“ → Zuschuss für private Photovoltaik-Kleinanlagen

Der Auszahlungsantrag ist zusammen mit folgenden Dokumenten beim Markt Weiler-Simmerberg einzureichen:

- ✓ Nachweis der Meldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- ✓ Bestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber
- ✓ Rechnung(en), Zahlungsbestätigung oder ähnliches mit Angabe der verbauten Produkte

Es folgt die Abnahme und Besichtigung der bezuschussten Maßnahme durch Beauftragtes des Marktes Weiler-Simmerberg. Alternativ können Sie ein Bild der montierten Anlage beifügen. Trotzdem kann der Markt Weiler-Simmerberg eine Nachprüfung verlangen, den Mitarbeitenden ist dann Zutritt zu gewähren. Liegen alle geforderten Nachweise vor und ist die Maßnahme ordnungsgemäß abgeschlossen, erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einen Zuschussbescheid, aus dem die Höhe des Zuschusses hervorgeht. Der Zuschuss wird per Überweisung ausbezahlt.

8. Art, Umfang und Kumulierung von Fördermitteln

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Kumulierung ist zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen. Es ist Aufgabe des Antragstellers bzw. der Antragstellerin die Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel des Marktes Weiler-Simmerberg auf das angegebene Maß zu reduzieren oder gegebenenfalls bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an den Markt zurück zu zahlen.

9. Rechtsanspruch

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Weiler-Simmerberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Fördermittel werden vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 03.08.2024 in Kraft.

Weiler im Allgäu, 08.07.2024

Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister